

Staatsanzeiger für



das Land Lippe

Erscheint regelmäßig

am Mittwoch und Sonnabend

Nr 100

Detmold, den 5. Dezember

1925

Inhalt: Bekanntmachung des Lippischen Landespräsidiums vom 30. November 1925, betreffend die Aufwertung von Mündelvermögen. S. 427. — Ausbildung von Kraftfahrzeugführern durch Karl Feldmann, Detmold und Wilhelm Helming in Lemgo. S. 429/430. — Zwangsversteigerung Fritz Heger in Kalldorf. S. 430. — Konkurs Nolteriefe in Hohenhausen. S. 430.

Die am 3. d. M. ausgegebene Nr. 36 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 86. Gesetz vom 30. November 1925 über die Änderung des Staatshaushaltsplanes 1925.

Nr. 87. Allgemeine Verfügung vom 30. November 1925, betr. die Kosten in Aufwertungssachen.

**Bekanntmachung des Lippischen Landespräsidiums vom 30. November 1925,
betreffend die Aufwertung von Mündelvermögen.**

Die Reichsgesetze über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen und über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 schreiben bestimmte Termine und Fristen vor, welche zur Wahrung der Rechte von Gläubigern und Schuldnern (Eigentümern) genau zu beachten sind.

A.

1. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Beziehung der 1. Januar 1926. Ein Anspruch auf Aufwertung nach den §§ 16, 17, 31, 32, 78 des Aufwertungsgesetzes besteht für Hypotheken und andere dingliche Rechte, die gelöscht oder abgetreten oder auf die Zahlungen geleistet worden sind, nur dann, wenn das Recht bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle angemeldet worden ist. Die Anmeldungen gelöschter Rechte müssen ebenso wie die später zur Eintragung der Rechte im Grundbuch erforderlichen Schritte unverzüglich bewirkt werden, weil sich sonst der Beginn der Verzinsungspflicht des Eigentümers hinauschiebt (§ 28 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes).

2. In den Fällen des § 10 des Aufwertungsgesetzes ist eine Abweichung von dem normalen Höchstfuß (eine höhere oder geringere Aufwertung der persönlichen Forderung) in der Regel nur zulässig, wenn sie vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle beantragt ist. Vor allem kommen hier Ansprüche aus der Auseinandersetzung unter

Miterben, aus Beziehungen unter Eltern und Kindern, zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmern, zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen und Forderungen auf Kaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks in Betracht.

B.

1. Die Rechte der Altbefitzer von Markanleihen des Reichs sind davon abhängig, daß sie bis zum 28. Februar 1926 angemeldet werden, und zwar bei den dafür bestimmten Stellen, insbesondere bei einer Bank oder einer öffentlichen Sparkasse. Die Anmeldepflicht ist sowohl für den Anspruch auf den Umtausch der Markanleihen als auch für den Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten vorgeschrieben.

2. Derartige Wertpapiere sind, wenn sie bei den Gerichten hinterlegt sind und Mündeln gehören, von den Gerichten auf Antrag an die gesetzlichen Vertreter unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften über die Anmeldung auszuhändigen, damit die gesetzlichen Vertreter ihrerseits die erforderlichen Anmeldungen rechtzeitig erledigen können.

3. Als Markanleihen alten Besitzes gelten nach § 11 des Anleiheablösungsgesetzes auch solche Anleihen, die vor dem 1. Juli 1923 auf Grund gesetzlichen Zwanges zur mündelsicheren Anlage erworben sind und dem Gläubiger von diesem Erwerb an bis zur Anmeldung ununterbrochen gehört haben, und zwar in Höhe des doppelten Goldmarkbetrages ihres Erwerbspreises, soweit dieser Betrag durch 500 teilbar ist.

4. Markanleihen des Deutschen Reichs sind die unmittelbaren Anleihen des Reichs, sowie vormalige Anleihen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg.

Nähere Auskunft werden die für die Anmeldung zuständigen Stellen geben.

5. Der Beweis des Altbefizes wird in der Regel dann als geführt angesehen werden können, wenn die Anleihestücke seit mindestens dem 30. Juni 1920, in den Fällen des § 11 des Anleiheablösungsgesetzes seit mindestens dem 30. Juni 1923 von der Kassenstelle ununterbrochen verwaltet worden sind. Auf § 3 der Ersten Ausführungsverordnung (R. G. Bl. I S. 345) wird besonders hingewiesen. In allen diesen Fällen wird voraussichtlich ein amtliches Zeugnis des Behördenvorstandes für den Nachweis genügen. Ein solches Zeugnis ist auf Verlangen bei der Aushändigung der hinterlegten Wertpapiere zu erteilen, sofern andere genügende Beweisurkunden (Bescheinigungen des Finanzamts oder von Banken) nicht in der Hand des Gläubigers sind.

6. Die nach § 18 des Anleiheablösungsgesetzes den bedürftigen, im Inlande wohnenden deutschen Anleihealtbesitzern zu gewährende Vorzugsrente wird in weitem Umfange von den Mündeln beansprucht werden können.

7. Der Antrag auf Gewährung einer erhöhten Vorzugsrente für bedürftige, im Inlande wohnende, unter Vormundschaft stehende Reichsangehörige, denen ein Auslosungsrecht zusteht (§ 18 fg., vergl. insbes. § 20 Abs. 2 des Anleiheablösungsgesetzes), kann erst gestellt werden, wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu der für die erhöhte Rente erforderlichen Übertragung der Anleiheablösungsschuld auf das Reich und zum Verzicht auf die Auslosungsrechte vorliegt.

C.

Die gesetzlichen Vertreter der Mündel werden hiermit aufgefordert, vorstehende Ausführungen genau zu beachten, insbesondere die Aushändigung der den Mündeln gehörigen Anleihen beim Vormundschaftsgerichte zu beantragen und sich die Anleihedokumente von den Hinterlegungsstellen aushändigen zu lassen.

Da ein Anspruch auf den Umtausch von Reichsanleihen nur besteht, soweit die Stücke insgesamt 500 M., bei Sparprämienanleihen 750 M., oder ein Vielfaches davon betragen (§ 5 des Anleiheablösungsgesetzes), wird zu prüfen sein, ob nicht für Reichsanleihen neuen Besitzes der Erwerb der zur Ergänzung nötigen Stücke zu empfehlen sei.

Durch diese Verfügung wird eine Rechtspflicht der Justizbehörden zur Anmeldung der genannten Ansprüche oder zur Benachrichtigung der Beteiligten gegenüber nicht begründet.

Detmold, den 30. November 1925.

Nr. 11839.

Lippisches Landespräsidium

Dem Kraftfahrlehrer Karl Feldmann in Detmold ist gemäß § 2 der Verordnung, betr. die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 1. März 1921 (R. G. Bl. S. 212) die besondere Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Betriebe eines privaten Ausbildungsunternehmens zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern für Kraftfahrzeuge der Klassen 1, 2 und 3 a u. b widerruflich erteilt.

Das Unternehmen führt den Namen „Lippische Privat-Automobilschule Karl Feldmann in Detmold“.

Detmold, den 1. Dezember 1925.

Lippische Regierung

P Nr. 4460. Der Landespolizeidirektor

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Hr. Nolting in Dalborn ist erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 3. Dezember 1925.

Nr. 9060. Lippisches Verwaltungsamt

Zugelaufen in Heipke ein deutscher Schäferhund.

Falls Eigentümer sich nicht bis zum 9. Dezember 1925 bei uns meldet, soll der Hund am 10. Dezember 1925, nachmittags

4 Uhr in Ehrsien bei Meier Nr. 69 öffentlich versteigert werden.

Schötmar, den 30. November 1925.
Nr. 4990. Lippisches Verwaltungsamt

Die unter den Schweinebeständen

1. des Landwirts Kölling, Lemgoerstraße Nr. 5,
 2. des Landwirts August Drape, Langestraße Nr. 83,
 3. des Zieglers Fritz Stadenbrock, Kampstraße Nr. 1,
 4. der Witwe Triebke, Werrestraße Nr. 44
- ausgebrochene Schweinepest ist erloschen. Die über die verseuchten Gehöfte verhängte Sperre wird aufgehoben.

Lage, den 30. November 1925.

Der Magistrat

Nachdem die Schweinepest in hiesiger Stadt erloschen ist, wird der aus der Stadtgemeinde Lage gebildete Sperrbezirk wieder aufgehoben.

Die monatlichen Viehmärkte finden wieder statt und zwar der nächste am 10. Dezember d. J.

Lage, den 1. Dezember 1925.

Der Magistrat

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Kalldorf belegene, im Grundbuche von Kalldorf Band I Blatt 17 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fuhrmanns Fritz Heger in Kalldorf Nr. 56 eingetragene Grundstück in Größe von 17,51 a mit 3,25 M Grundsteuerreinertrag und 126 M Mietwert mit dem darauffstehenden Gebäude am

9. Februar 1926, vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 1925 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls

für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 25. November 1925.
K 3/25. Lippisches Amtsgericht

In der Konkursache über das Vermögen der Firma Wilhelm Kollteriele in Hohenhausen ist auf Antrag des Konkursverwalters Termin für eine Gläubigerversammlung auf

Dienstag, den 15. Dezember 1925,
vormittags 10 Uhr

zwecks Beschlußfassung über die Erhebung verschiedener Prozesse vor dem Amtsgericht hier selbst anberaumt.

Hohenhausen, den 2. Dezember 1925.
N 2/25. Lippisches Amtsgericht

Dem Kraftfahrlehrer Wilhelm Helming in Lemgo ist gemäß § 2 der Verordnung, betr. die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 1. März 1921 (R. G. Bl. S. 212) die besondere Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Betriebe eines privaten Ausbildungsunternehmens zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern für Kraftfahrzeuge der Klassen 1, 2 und 3a u. b widerruflich erteilt.

Das Unternehmen führt den Namen „Lippische Privatkraftfahrerschule Lemgo, Inhaber Wilhelm Helming“.

Detmold, den 1. Dezember 1925.

Lippische Regierung
P Nr. 4460. Der Landespolizeidirektor